

THÜR. LANDTAG POST
07.05.2024 14:00

12469/2024

10. MAI 2024

AY



DRK Landesverband Thüringen e.V. · Heinrich-Heine-Straße 3 · 99096 Erfurt

Thüringer Landtag
Innen- und Kommunalausschuss
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Den Mitgliedern des InnKA

Thüringer Landtag
Z u s c h r i f t
7/3615

zu Drs. 7/9658

Erfurt, den 7. Mai 2024

DRK Landesverband
Thüringen e.V.

Nationale Hilfsgesellschaft

Heinrich-Heine-Straße 3
99096 Erfurt
Tel. 0361 744399-0
Fax 0361 744399-19
drk@drk-thueringen.de
www.drk-thueringen.de

Neufassung des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz

Sehr geehrte Damen und Herren,

die folgende Stellungnahme ist inhaltlich identisch zur Stellungnahme
der Landesarbeitsgemeinschaft der Hilfsorganisationen.

Als DRK blicken wir positiv auf die aktuelle Novelle des ThürBKG zur
Stärkung des Brand- und Katastrophenschutzes im Freistaat Thüringen,
bei deren Erarbeitung wir uns im Bereich des Katastrophenschutzes mit
einbringen konnten.

In dem nun veröffentlichten Entwurf der Regierungsfractionen haben wir
dennoch einige Punkte identifiziert, die wir unsererseits kritisch
bewerten:

- § 9 Landesbeirat für Brandschutz, Allgemeine Hilfe und
Katastrophenschutz

Im vorliegenden Entwurf entfällt die bisherige Nennung von Vertretern,
die insbesondere Mitglied im Landesbeirat sein sollen. Eine Regelung
dazu erfolgt nur noch in der nachgeordneten Verordnung. Wir sehen dies
sehr kritisch, da eine Streichung von Mitgliedern des Landesbeirates über
eine Anpassung der jeweiligen Verordnung ohne Beteiligung des
Parlamentes möglich ist. Wir plädieren hierbei für die Nutzung des
bisherigen Textes (bisher §8) um eine sichere Beteiligung für die
wichtigsten Akteure in diesem Bereich zu gewährleisten.

- § 55 Absatz 3 Nr. 4 Kostenerstattung Tragehilfe Rettungsdienst

Die neu aufgenommene Möglichkeit zur Entgelterhebung von
Unterstützungsleistungen der Feuerwehr gegenüber dem
Durchführenden im Rettungsdienst, wurde leider im Vorfeld mit uns als
Betroffene nicht erörtert. Grundsätzlich stehen wir dem Ansinnen sehr

Ihre Nachricht

Ihr Schreiben

Ihr Zeichen

kritisch gegenüber und möchten insbesondere darauf verweisen, dass hierbei ein Verfahrensprozess erarbeitet werden muss, der **frühestens zum 01.01.2026** umgesetzt wird.

Hintergrund ist, dass diese Kosten erst mit den Krankenkassen als Kostenträger des Rettungsdienstes in den einmal jährlich landesweiten Kostenverhandlungen abgestimmt werden müssen. Darüber hinaus werden die Einzelverhandlungen der Durchführenden unterjährlich abgehalten, sodass einige Durchführende die verhandelte Pauschale erst im Laufe des Jahres 2025 mit dem neuen Vertragszeitraum geltend machen könnten. Zudem Bedarf es hierzu erstmalig einer Analyse, in welcher Höhe jährlich Kosten anfallen werden.

Ergänzend möchten wir darauf hinweisen, dass Kommunen auch einen zeitlichen Vorlauf hinsichtlich notwendiger Satzungsänderungen brauchen.

Weiterhin möchten wir anmerken, dass der bürokratische Aufwand und daraus resultierende Verwaltungskosten für die Durchführenden erheblich sind, da die Abrechnung rettungsdienstlicher Leistungen in der Regel über die Aufgabenträger oder einen Rettungsdienstzweckverband erfolgt und die Durchführenden mit solchen Thematiken bisher nicht befasst waren. In dem Sinne fordern wir, den Gesetzestext so anzupassen, dass eine direkte Kostenerhebung vom Aufgabenträger der Feuerwehr bei den Kostenträgern ohne Umweg über die Durchführenden erfolgt.

- § 64 Absatz 1 Satz 4 Rechtsverordnung zur Gewährleistung von Jubiläumsprämien

Wir begrüßen die angekündigte Rechtsverordnung zur Gewährleistung von Jubiläumsprämien als eine Wertschätzung der ehrenamtlichen Arbeit der Mitwirkenden im Katastrophenschutz. Wir möchten hier im Sinne der Helferinnen und Helfer darum bitten, dass diese Rechtsverordnung nach Gesetzeserlass schnellstmöglich erarbeitet und umgesetzt wird. Eine Zielsetzung sollte der 01.01.2025 sein.

- §§ 24, 25, 31, 35, 36, 51, 54, 55, 60, 62 Mitwirkung anderer privater Organisationen in der allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz

Die Aufnahme von „anderen privaten Organisationen“ in das Gesetz betrachten wir als Hilfsorganisationen sehr kritisch. **ASB, DLRG, DRK, MHD und JUH** bilden seit Jahrzehnten das Rückgrat des „weißen Bevölkerungsschutzes“ in der Bundesrepublik und im Freistaat. **Der Bund hat dies bereits vor Jahren anerkannt und im Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz (ZSKG) auf die besondere Eignung der fünf Hilfsorganisationen im Zivilschutz verwiesen.** Diese Eignung ergibt sich insbesondere aus Expertise in Aus- und Fortbildung, Umgang mit Einsatzgeschehen, Durchhaltefähigkeit und jahrzehntelange Erfahrung. Andere Landesgesetze tragen dem ebenfalls Rechnung. Im vorliegenden Gesetzesentwurf wird zumindest in der Begründung auf die besondere Eignung verwiesen. **Dies ist aus unserer Sicht nicht ausreichend.**

Daher möchten wir anregen im gesamten Gesetzestext, analog anderer Bundesländer, den Begriff „private Hilfsorganisationen“ durch „die nach ZSKG anerkannte Hilfsorganisationen“ abzuändern. Entsprechende Formulierungsvorschläge für die einzelnen betroffenen Paragraphen finden Sie im Anhang.

Die oben genannten Parameter zur Eignung, sehen wir bei vielen privatrechtlichen Organisationen, denen damit eine vereinfachte Mitwirkung im Thüringer Bevölkerungsschutz ermöglicht wird, nicht gegeben. Eine vergaberechtliche Verzahnung des Katastrophenschutzes, auf die in Seite 86 der Begründung verwiesen wird, sehen wir weitergehend als enorm kritisch an. Bevölkerungsschutz als elementare Daseinsvorsorge, sollte gerade in der aktuellen Häufung von Schadensereignissen sowie der gegenwärtigen geopolitischen Lage nicht dem Markt unterworfen werden.

Fragestellungen des Innen- und Kommunalausschusses zur Drucksache 7/9658

Als Landesarbeitsgemeinschaft der Thüringer Hilfsorganisationen möchten wir nur zu den Fragestellungen Position beziehen, die in unseren Tätigkeitsbereich fallen;

Zu Frage 1:

Hier möchten wir auf die oben getätigten Erörterungen verweisen.

Zu Frage 3:

Die Begrifflichkeit der Katastrophe ist in allen Bundesländern ähnlich bis gleich gelagert. Die relativ offene Formulierung als dynamischer Rechtsbegriff erachten wir als durchaus sinnvoll, um eine flexible Handhabe auf verschiedene Ereignisse gewährleisten zu können. Mit dem Begriff der Katastrophe sollte nicht inflationär umgegangen werden, sodass für die Ausrufung des Katastrophenfalls hier die sinnvolle Hürde der Schädigung wichtiger Rechtsgüter eingebaut ist. Der erwähnte subsidiäre Rückgriff auf die Einheiten und Einrichtungen nach ThürBKG, wenn andere gesetzliche Rechtsvorschriften zum Tragen kommen, ist aus unserer Sicht unschädlich und wurde in der Vergangenheit bereits oftmals praktiziert (bspw. Covid-19, Vogelgrippe). Er darf allerdings nicht zur dauerhaften Entlastung des Gesundheitssektors missbraucht werden. Da das System auf dem Ehrenamt fußt, wäre eine Handlungsfähigkeit im Katastrophenfall sonst nicht mehr gegeben.

Zu Frage 5:

Die Vorhaltungen von Einsatzleitdiensten ist auch im Hinblick auf größere Ereignisse in der Allgemeinen Hilfe als sinnvoll zu bewerten. Gut strukturierte Führungsarbeit trägt maßgeblich zum Erfolg bei der Bewältigung derartiger Ereignisse bei.

Zu Frage 10:

Als Hilfsorganisationen profitieren wir leider nicht von einer Jugendpauschale. Wir regen an den §12 Abs. 4 ThürBKG wie folgt zu ändern: „**Gemeinden mit einer**

Jugendfeuerwehr und die Jugendverbände der nach ZSKG anerkannten Hilfsorganisationen erhalten je Angehöriger oder Angehörigem der Jugendfeuerwehr oder des Jugendverbandes der nach ZSKG anerkannten Hilfsorganisation vom Land einen jährlichen Pauschalbetrag in Höhe von 50 Euro.“

Grundsätzlich sollten dabei alle Jugendangebote stets auf Freiwilligkeit ausgerichtet sein und die unterschiedlichen Interessen und Lebenslagen von jungen Menschen berücksichtigen. Ein abgestimmtes Bildungskonzept ist hilfreich, um Jugendliche altersgerecht an das Thema Feuerwehr und Hilfsorganisationen heranzuführen. Angebote sollten immer so gestaltet sein, dass sich dabei die Jugendlichen immer selbst ausprobieren können und Stärken kennenlernen. Dabei muss immer darauf geachtet werden, dass Gefahrensituationen für Jugendliche vermieden werden (Sicherheit hat Priorität). Ein wichtiger Bestandteil der Jugendarbeit ist das Stärken des Zusammengehörigkeitsgefühls (Gefühl, Bestandteil eines großen Ganzen zu sein). Zudem müssen ehrenamtliche Jugendleiter*innen sich für die Jugendarbeit entsprechend aus- und regelmäßig fortbilden und über fachliche Qualifikationen verfügen.

Zu Frage 14:

Auch wenn die Regelungen die Feuerwehren betreffen möchten wir dazu kurz Stellung beziehen. Die organisationsinternen Regelungen der Hilfsorganisationen kennen keine starren oberen Altersgrenzen für die Tauglichkeit im ehrenamtlichen Einsatzdienst. Vielmehr obliegt es einer regelmäßigen ärztlichen Beurteilung ob eine Tätigkeit noch möglich ist. Ab dem Renteneintritt hat diese jährlich zur erfolgen. Im Sinne der demographischen Entwicklung und der Fähigkeiten und Kenntnisse älterer Kameraden und Kameradinnen erachten wir dies auch für sinnvoll. Das BrSschG Sachsen-Anhalt hat dies bspw. auch im Bereich der Feuerwehren aufgenommen.

Zu Frage 15 und 17:

In Thüringen haben wir eine fast vollständige Helfergleichstellung. Die Feuerwehrrente kann nicht ohne weiteres für uns Hilfsorganisationen umgesetzt werden, da wir nicht Mitglied im Kommunalen Versorgungsverband Thüringen sind. Ein möglicher Eigenanteil ist für uns Hilfsorganisationen nicht finanzierbar. Es wäre also eine Vollfinanzierung durch das Land notwendig. Als Ausgleich zur Rente für die Angehörigen der Hilfsorganisationen sind daher dringend die angedachten Jubiläumprämien, welche in einer nachgeordneten Verordnung geregelt werden sollen, umzusetzen. Diese sollten auch in kürzeren zeitlichen Abständen (in 10 Jahresschritten) als bisher und mit einer angemessenen monetären Begünstigung versehen werden. Das Land Brandenburg ist hier ein guter Vorreiter.

Zu Frage 19:

Ein personelles Lagebild für den Katastrophenschutz ähnlich der Feuerwehrstatistik würde helfen, personelle Defizite in der Besetzung der Katastrophenschutzeinheiten aufzuzeigen. Ziffer 2.3.3 der VVKatSOrg schreibt

vor: „Die Mitwirkung einer privaten Hilfsorganisation oder einer anderen privaten Organisation im Katastrophenschutz setzt neben ihrer allgemeinen Eignung voraus, dass die untere Katastrophenschutzbehörde über die Stärke, Gliederung, Aus- und Fortbildung und Ausstattung ihrer Kräfte und Mittel angemessen und mindestens einmal jährlich unterrichtet wird und ihr wesentliche Veränderungen umgehend mitgeteilt werden.“

Dementsprechend sind die Helferzahlen sowieso einmal jährlich zu erfassen.

Zu Frage 20:

Die Instanzen sind geeignet. Wichtig ist aus unserer Sicht eine regelmäßige Aus- und Fortbildung der Stäbe auch unter Beteiligung der Hilfsorganisationen. Die LAG verfügt über das von TMIK geförderte Lagezentrum der Hilfsorganisationen, welches durchaus noch stärker in die Strukturen mit eingebunden werden sollte. Notwendig ist auch, dass die Instanzen verpflichtend auch auf entsprechende Fachberatungen, bspw. vom THW und der LAG, zurückgreifen, um alle möglichen Potentiale zur Katastrophenabwehr voll ausschöpfen zu können. Dies wurde in der Vergangenheit nicht immer kongruent gehandhabt.

Zu Frage 21:

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Verankerung der PSNV als Pflichtaufgabe im ThürBKG eine Reihe von Vorteilen mit sich bringen wird. Die Versorgungssicherheit und Qualität der PSNV würde verbessert, die Akteure in der PSNV würden besser vernetzt und Einsatzkräfte würden von der psychischen Belastung ihrer Arbeit entlastet.

Zu Frage 23:

Fördermöglichkeiten für die Beschaffung von Fahrzeugen existieren bisher nur für die Feuerwehren. Die Katastrophenschutzfahrzeuge werden im Rahmen einer Landesbeschaffung bestellt und den Aufgabenträger zur Verfügung gestellt. Für die Mitwirkung unsererseits als Hilfsorganisationen im Rahmen der Allgemeinen Hilfe sehen wir hier eine Lücke. Eine Teilhabe an Fördermöglichkeiten, bspw. für MTWs, wäre für die gesamte Gefahrenabwehr im Freistaat gewinnbringend. Wenn dabei auch die Beschaffung gebrauchter Fahrzeuge gefördert werden könnte, würden wir das begrüßen.

Zu Frage 24:

Hier möchten wir auf die im oberen Fließtext gemachten Erörterungen zur Tragehilfe im Rettungsdienst verweisen.

Zu Frage 25 – 27:

Die notwendigen Vorkehrungen hinsichtlich klimawandelbedingter Ereignisse und den Schutz von Kulturgütern, sind aus unserer Sicht insbesondere bei der Aufstellung und Einrichtungen der Einheiten nach §35 zu treffen. Dies erfolgt durch die ThürKatSVO als nachgeordnete Regelung.

**Anhang zu Änderungsvorschlägen §§ 24, 25, 31, 35, 36, 51, 54, 55, 60, 62
Mitwirkung anderer privater Organisationen in der allgemeinen Hilfe und im
Katastrophenschutz**

Anbei schlagen wir folgende Formulierung vor. Geänderte Passagen sind blau markiert:

§ 24 Mitwirkung und Aufgaben der durch das ZSKG anerkannten Hilfsorganisationen

(1) Die kommunalen Aufgabenträger setzen zur Erfüllung ihrer Aufgaben in der Allgemeinen Hilfe neben der Feuerwehr, soweit sie es im Einzelfall für erforderlich halten, andere öffentliche und durch das ZSKG anerkannten Hilfsorganisationen ein, wenn sie sich gegenüber dem kommunalen Aufgabenträger allgemein zur Mitwirkung bereit erklärt haben, sie geeignet sind, ein Bedarf an der Mitwirkung besteht und der kommunale Aufgabenträger der Mitwirkung zugestimmt hat.

(2) Die Aufgaben der durch das ZSKG anerkannten Hilfsorganisationen bei der Mitwirkung in der Allgemeinen Hilfe richten sich nach den jeweiligen organisationseigenen Regelungen.

(3) Öffentliche Hilfsorganisationen werden durch juristische Personen des öffentlichen Rechts, die durch das ZSKG anerkannten Hilfsorganisationen werden durch juristische Personen des privaten Rechts gestellt.

§ 25 Rechtsstellung der Mitglieder der durch das ZSKG anerkannten Hilfsorganisationen

[...]

(2) Die Mitglieder der durch das ZSKG anerkannten Hilfsorganisationen leisten ihren Dienst im Rahmen der Allgemeinen Hilfe unentgeltlich.

[...]

§ 31 Befugnisse der Einsatzleitung

(1) Die Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter trifft nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Einsatzmaßnahmen am Gefahren- oder Schadensort. Sie oder er ist befugt, den Einsatz der Feuerwehren, der durch das ZSKG anerkannten Hilfsorganisationen zu regeln sowie zusätzliche Einsatzmittel und Einsatzkräfte bei den zuständigen Behörden oder Stellen anzufordern. § 29 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

[...]

(4) Die Leiterin oder der Leiter der Einsatzkräfte der durch das ZSKG anerkannten Hilfsorganisationen hat die Befugnisse nach Absatz 1 und 2, wenn die Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter die notwendigen Maßnahmen nicht selbst veranlassen kann.

§ 35 Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes

[...]

(2) Öffentliche Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes werden durch juristische Personen des öffentlichen Rechts gestellt. Private Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes werden durch die durch das ZSKG anerkannten Hilfsorganisationen gestellt, wenn diese sich gegenüber der unteren Katastrophenschutzbehörde allgemein zur Mitwirkung bereit erklärt haben und geeignet sind, ein Bedarf an der Mitwirkung besteht und die untere Katastrophenschutzbehörde der Mitwirkung zugestimmt hat.

[...]

(4) Soweit zur Erfüllung der Aufgaben die bereitzustellenden Einheiten und Einrichtungen nicht durch öffentliche oder die durch das ZSKG anerkannten Hilfsorganisationen gestellt werden können, stellen die unteren Katastrophenschutzbehörden die notwendigen Einheiten und Einrichtungen auf.

[...]

(7) Die Katastrophenschutzbehörden richten bei Bedarf Auskunftsstellen ein, deren Aufgaben auch einer der durch das ZSKG anerkannten Hilfsorganisationen übertragen werden können. In Auskunftsstellen dürfen personenbezogene Daten zum Zwecke der Vermisstensuche und der Familienzusammenführung verarbeitet werden. Sie dürfen Angehörigen oder sonstigen Personen übermittelt werden, bei denen aufgrund ihrer Angaben offensichtlich ist, dass die Datenübermittlung im Interesse der betroffenen Person liegt und sie in Kenntnis der Sachlage ihre Einwilligung hierzu erteilen würde.

§ 36 Rechtsstellung der Helferinnen und Helfer im Katastrophenschutz

(1) Helfer im Katastrophenschutz sind Personen, die in Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes tätig sind. Sie verpflichten sich gegenüber den durch das ZSKG anerkannten Hilfsorganisationen, bei Einheiten nach § 35 Abs. 4 gegenüber der unteren Katastrophenschutzbehörde zur Mitwirkung im Katastrophenschutz, soweit sich ihre Mitwirkungspflicht nicht bereits aus der Zugehörigkeit zu der durch das ZSKG anerkannten Hilfsorganisationen ergibt.

(2) Vorbehaltlich anderer gesetzlicher Bestimmungen bestehen Rechte und Pflichten der Helfer im Katastrophenschutz nur gegenüber der durch das ZSKG

anerkannten Hilfsorganisationen, der sie angehören. Soweit die organisationseigenen Regelungen nichts Abweichendes bestimmen, sind sie den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen rechtlich gleichgestellt; die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten mit Ausnahme des § 15 entsprechend.

§ 51 Kostentragung, Zuwendungen des Landes

[...]

(4) Für die Wahrnehmung der Katastrophenschutzaufgaben nach diesem Gesetz gewährt das Land den Landkreisen und kreisfreien Städten einen angemessenen finanziellen Ausgleich nach § 23 Abs. 1 und 2 des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 10) in der jeweils geltenden Fassung. Das Land beschafft im Rahmen eines fortzuschreibenden Ausstattungsprogramms für den Katastrophenschutz erforderliche Fahrzeuge und sonstige Ausrüstung und stellt sie den kommunalen Aufgabenträgern zur Verfügung. Bei der Erstellung des Ausstattungsprogramms sind Fahrzeuge der kommunalen Gefahrenabwehr, Zivilschutzfahrzeuge des Bundes und Fahrzeuge der durch das ZSKG anerkannten Hilfsorganisationen anzurechnen.

§ 54 Kosten der durch das ZSKG anerkannten Hilfsorganisationen

(1) Die durch das ZSKG anerkannten Hilfsorganisationen tragen die Kosten, die ihnen durch ihre Mitwirkung nach diesem Gesetz entstehen. Die kommunalen Aufgabenträger erstatten den durch das ZSKG anerkannten Hilfsorganisationen auf Antrag die Kosten, die diesen bei von ihnen angeordneten oder genehmigten Einsätzen, Übungen und sonstigen Veranstaltungen entstanden sind oder entstehen; die Höhe der Entschädigungsleistungen für Helfer richtet sich nach den Regelungen für die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen.

(2) Im Übrigen gewährt das Land in angemessenem Umfang nach Maßgabe des Haushaltsplans Zuschüsse zu den Aufwendungen, die den durch das ZSKG anerkannten Hilfsorganisationen durch ihre Mitwirkung nach diesem Gesetz entstehen. Diese Zuschüsse werden insbesondere für die Beschaffung von Katastrophenschutzausstattung, für den Bau und die Unterhaltung der erforderlichen baulichen Anlagen, die Ausbildung der Helfer sowie die Jugendarbeit und Nachwuchsgewinnung gewährt.

(3) Die kommunalen Aufgabenträger der Allgemeinen Hilfe und die unteren Katastrophenschutzbehörden können in angemessenem Umfang nach Maßgabe des Haushaltsplans Zuschüsse zu den Aufwendungen gewähren, die den durch das ZSKG anerkannten Hilfsorganisationen durch ihre Mitwirkung nach diesem Gesetz entstehen.

§ 55 Kostenersatz und Entgelterstattung

[...]

(2) Abweichend von Abs. 1 können die Aufgabenträger bei sonstigen Einsätzen, die ein Tätigwerden der öffentlichen Feuerwehren nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 erfordern, Ersatz der ihnen durch die Einsatzmaßnahmen entstandenen Kosten verlangen

[...]

5. von derjenigen oder demjenigen, die oder der wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen Ereignisse meldet, die den unnötigen Einsatz der öffentlichen Feuerwehren oder eine der durch das ZSKG anerkannten Hilfsorganisationen auslösen,

§ 60 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder grob fahrlässig

[...]

6. entgegen § 47 Abs. 5, ohne an den Hilfsmaßnahmen beteiligt zu sein, den Einsatz behindert oder den Anweisungen der Einsatzleiterin oder des Einsatzleiters, der Polizei oder der Angehörigen der durch das ZSKG anerkannten Hilfsorganisationen nicht nachkommt,

§ 62 Aufsicht

[...]

(3) Die durch das ZSKG anerkannten Hilfsorganisationen unterliegen bei ihrer Mitwirkung im Katastrophenschutz der Aufsicht der unteren Katastrophenschutzbehörden. Die Aufsicht erstreckt sich auf die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Durchführung der Aufgaben. ... Vor einer Aufsichtsmaßnahme ist die betroffene Organisation zu hören.

Mit freundlichen Grüßen

Vorstandsvorsitzender